



Stadt **Sempach**

# Strassenreglement

Vom 11. Dezember 2000

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Artikel
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Geltungsbereich und Inhalt	1
<b>II.</b>	<b>Strassenkategorien</b>	
	Strassenkategorien	2
<b>III.</b>	<b>Unterhalt</b>	
	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen	3
	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	4
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung und Beiträge</b>	
	Grundeigentümerbeiträge an Kosten für Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen	5
	Gemeindebeiträge an Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen	6
	Gemeindebeiträge an Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen	7
<b>V.</b>	<b>Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung</b>	
	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen	8
	Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindestrassen	9
	Verzicht und Befreiung	10
<b>VI.</b>	<b>Strassenpolizeiliche Bestimmungen</b>	
	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	11
	Abstände von Einfriedungen und Mauern	12
<b>VII.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
	Ausnahmen	13
	Hängige Verfahren	14
	In-Kraft-Treten	15

Gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgendes

# STRASSENREGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

## II. Strassenkategorien

### Art. 2

Strassenkategorien  
(§§ 4 bis 10 und 15 StrG)

- 1 In der Gemeinde Sempach bestehen folgende Strassenkategorien:
  - a. Nationalstrasse<sup>1</sup>
  - b. Kantonsstrassen
  - c. Gemeindestrassen
  - d. Güterstrassen
  - e. Privatstrassen
- 2 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Stadtrat.
- 3 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 4 Über die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Sempach zu den Kategorien und die Einreihung der Gemeinde- und Güterstrassen in je drei Klassen führt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung ein Strassenverzeichnis.

---

<sup>1</sup> Werden im Strassenreglement nicht weiter behandelt

### III. Unterhalt

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltmassnahmen (§ 78 ff StrG)

#### Art. 3

- 1 Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Stadtrat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen und den betrieblichen Unterhalt auf Privatstrassen ganz oder teilweise ausführen.

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

#### Art. 4

Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

### IV. Finanzierung und Beiträge

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 und 82 StrG)

#### Art. 5

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

Gemeindebeiträge an die  
Kosten für den Bau und Unter-  
halt von Güterstrassen  
(§§ 57, 82 StrG)

#### Art. 6

- 1 An den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juli ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Stadtrat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 4 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten geleistet. Die Abrechnung ist jeweils bis am 30. November einzureichen<sup>2</sup>.

#### Art. 7

Gemeindebeiträge an die  
Kosten für den Bau und Unter-  
halt von Privatstrassen  
(§§ 61, 82 StrG)

- 1 An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen leistet die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann Beiträge bis maximal 25 % der Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und für die Erneuerung von Privatstrassen leisten, wenn auf ihnen ein öffentliches Fahr- und Fusswegrecht besteht und wenn sie eine Verbindungsfunktion aufweisen.

---

<sup>2</sup> Die Abrechnungen sind dem Bauamt einzureichen

## V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen (§ 25 Abs. 5 StrG)

### Art. 8

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen kann der Stadtrat eine Gebühr erheben.
- 2 Die Gebühr richtet sich nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten und berücksichtigt das öffentliche Interesse.
- 3 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
  - a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen:  
*Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m<sup>2</sup> und Tag*
  - b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage:  
*Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--*
  - c) Kehrrechtcontainer:  
*Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Container und Jahr*
  - d) Schaukästen:  
*Fr. 400.-- bis Fr. 1'400.-- pro Jahr*
  - e) Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, nach Lage:  
*Fr. 20.-- bis Fr. 80.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr*  
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup>. Für zusätzlich genutzte m<sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m<sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m<sup>2</sup> und Jahr.
  - f) Verkaufsstände, je nach Lage:  
*Fr. 100.-- bis Fr. 400.-- pro m<sup>2</sup> und Jahr*
  - g) Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen:  
2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer
  - h) alle übrigen Benutzungen von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten:  
*Fr. 2.50 bis Fr. 10.-- pro m<sup>2</sup> und Tag*
- 4 Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim In-Kraft-Treten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Gebühren für die Sonder-  
nutzung der Gemeindestrassen  
(§ 25 Abs. 5 StrG)

#### Art. 9

- 1 Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt
  - a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss
  - b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes
  - c) in den übrigen Geschossen:  
für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss,  
für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss
  - d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes,insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

#### Art. 10

Verzicht und Befreiung  
(§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
  - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
  - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
  - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
  - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## VI. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

### Art. 11

Bauten und Anlagen zwischen  
Baulinie und Strassengrenze  
(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere über-  
wiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden,  
kann der Stadtrat zwischen Baulinie und Strassengrenze  
folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um  
höchstens 1 m überragen
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c) Containerplätze
- d) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -an-  
lagen
- e) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f) Stützmauern und Böschungen
- g) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs-  
und Baugesetzes
- h) Balkone

### Art. 12

Abstände von Einfriedungen  
und Mauern

- <sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten  
sich nach § 87 StrG.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann diese Abstände in der Baubewilli-  
gung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bau-  
liche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz  
des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 13

Ausnahmen

- <sup>1</sup> Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen  
unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interes-  
sen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Regle-  
mentes gestatten.
- <sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen  
verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar  
erklärt werden.

### Art. 14

Hängige Verfahren

Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglementes vor dem  
Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht  
zu entscheiden.

**Art. 15**

In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sempach, 11. Dezember 2000

**Namens der Gemeindeversammlung**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 23. Januar 2001/RRB Nr. 68.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2008 sind die Art. 2 und 4 sowie der Anhang "Finanzierung und Beiträge" revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 12. Juni 2008

**Namens der Gemeindeversammlung**

Andreas Frank, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Artikel 2 und 4 sowie der Anhang "Finanzierung und Beiträge" wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid vom 4. Juli 2008/Protokoll-Nr. 815 genehmigt.

Gemeindestrassen

Grundeigentümerbeiträge

Gemeindestrassen			
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse
<b>Plandarstellung</b>	<b>orange</b>	<b>gelb</b>	<b>lila</b>
Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt	0 % Art. 5	20 - 40 % Art. 5	40 - 75 % Art. 5
betrieblicher Unterhalt	0 % Art. 5	0 % Art. 5	0 % Art. 5

Güterstrassen und Privatstrassen

Gemeindebeiträge

	Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder von privaten Grundeigentümern erstellte Güterstrassen			Privatstrassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
<b>Plandarstellung</b>	<b>violett</b>	<b>grün</b>	<b>braun</b>	<b>blau</b>
Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	0 - 25 % max. 25 % sofern öffentliches Interesse: max. Art. 7 Abs. 2
Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt regionale oder nationale Radwanderoute	30 - 60 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	30 - 60 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	30 - 60 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	
betrieblicher Unterhalt	20 - 30 % Art. 6	20 - 30 % Art. 6	20 - 30 % Art. 6	gemäss Art. 3 Abs. 4

Beilage Strassenreglement Gemeinde Sempach:

Übersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrVO) vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz ;</li> <li>• dienen dem überregionalen Verkehr</li> <li>• (§ 6 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes;</li> <li>• können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen;</li> <li>• dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dienen der Erschliessung des Baugebietes;</li> <li>• sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet;</li> <li>• können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärungen einer beschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9 StrG)</li> </ul>
<b>Zuständigkeit zur Einreichung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosse Rat (§ 10 Abs. 1a StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde (§ 10 Abs. 1b StrG)</li> </ul>
<b>Klassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrVO) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonsstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2 StrVO)</li> <li>• 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammel-funktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3 StrVO)</li> </ul>	<p>Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrVO) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2 StrVO)</li> <li>• 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3 StrVO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Klassen</li> </ul>

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4 StrVO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagen-fahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4 StrVO)</li> </ul>	
<b>Erstellung, Hoheit, Eigentum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom Staat erstellt</li> <li>Eigentum des Staates</li> <li>unter seiner Hoheit (§ 43 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>von Gemeinde erstellt</li> <li>unter ihrer Hoheit</li> <li>stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>von Strassengenossenschaft erstellt</li> <li>unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG)</li> <li>Stadtrat übt hoheitl. Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt;</li> <li>stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 54 Abs. 1 StrG)</li> <li>Stadtrat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG)</li> </ul>
<b>Bauprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschluss des Grossen Rates: Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1 StrG)</li> </ul>			

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Kosten für den Bau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat (§ 47 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 51 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1 StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzlich</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abwälzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2 StrG)</li> <li>wo für Bauten/ Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2 StrG)</li> <li>wo für Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtrat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG)</li> <li>erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügelzone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtrat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1 StrG)</li> </ul> <p>der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2 StrVO)</p> <p>Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000.-- betragen (§ 8 Abs. 3 StrVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2 StrG)</li> <li>Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5 StrG);</li> <li>Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2 StrG, Landwirtschaftsgesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2 StrG)</li> </ul>

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Zuständigkeit für Strassenunterhalt</b> (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse) <ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat</li> <li>Gemeinde innerorts:               <ol style="list-style-type: none"> <li>Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Grünpflege (§ 80 Abs. 1 StrG)</li> </ol> </li> <li>Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 80 Abs. 1 StrG )</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1 StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbinden von Pflichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul>		

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Kosten für Unterhalt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>grundsätzlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Staat</li> <li>Gemeinde innerorts: <ul style="list-style-type: none"> <li>Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen</li> <li>Grünpflege (§ 80 Abs. 1 StrG); (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Abwälzung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> <li>bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG)</li> <li>bei Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG)</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4 StrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinde kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentl. Interesse besteht (§ 82 Abs. 5 StrG)</li> </ul>
<b>Abstände</b> von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2, StrG	6 m	5m	4 m	4 m
<b>Abstände</b> von Pflanzen gem. § 86 Abs. 1 StrG	4 m	4 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Strasse: 4 m</li> <li>private Strasse: 3 m</li> </ul>	3 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>ausserhalb der Bauzone</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>innerhalb der Bauzone</li> </ul>	2 m	2 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>öffentliche Strasse: 2 m</li> <li>private Strasse: 1 m</li> </ul>	1 m

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
<b>Abstände</b> von Einfriedungen und Mauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten;</li> <li>• sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten</li> <li>• sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten</li> <li>• sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten</li> <li>• sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten</li> </ul>
<b>Definitionen Unterhalt</b> gem. § 79 StrG	Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.	Der <b>betriebliche Unterhalt</b> umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.	Der <b>bauliche Unterhalt</b> besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen Instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.	Die <b>Erneuerung</b> umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.